



Bundeskammer für
Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Str. 20-22
1040 Wien

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

G.-Zl.: WP-2015-8039

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Dr. Julia Raggl / R

Klappe 1451 Innsbruck, 09.04.2015

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Einlagensicherung und Anlegerentschädigung für Kreditinstitute erlassen wird und das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, das Investmentfondsgesetz 2011, das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Sparkassengesetz und das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz geändert werden

Bezug: Ihr Schreiben vom 25.03.2015
zust. Referent: Thomas Zotter

Sehr geehrter Herr Mag. Zotter,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol bedankt sich für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Seit 2010 waren Bankguthaben von Privatpersonen bis zu 100.000 Euro im Fall der Insolvenz des Kreditinstitutes vom Staat gesichert, wobei bis zum Betrag von 50.000 Euro die Banken verpflichtet waren, die Anleger zu entschädigen. Auf EU-Ebene wurde bereits vor zwei Jahren festgelegt, dass in Zukunft wieder die Banken allein für die Sicherung ihrer Spareinlagen verantwortlich sind. Die Novellierung des österreichischen Sparerschutzes basiert auf der Umsetzung einer EU-Richtlinie.

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (kurz ESAEG) sieht vor, dass auch nach der neuen Regelung gedeckte Einlagen bis 100.000 Euro gesichert sind, jedoch ausschließlich durch Sicherungseinrichtungen der Banken. Es sind gesetzlich keine Zahlungspflichten oder Haftungsübernahmen des Staates mehr vorgesehen.

Ab 2019 wird die bisherige dezentral nach Sektoren (Raiffeisen, Sparkassen, Volksbanken, Landeshypothekenbanken und Privatbanken) organisierte Einlagensicherung durch ein einheitliches System ersetzt. Es wird ein Sicherungsfonds mit einem Volumen von 1,5 Mrd Euro eingerichtet. Von Seiten der Banken wird laufend Geld angespart, sodass im Notfall die nötigen Mittel bereits bereitstehen (ex-ante-System) und nicht wie bisher das Geld erst im Nachhinein zur Verfügung gestellt wird. Im Jahr 2024 soll der Fonds das volle Volumen von 1,5 Mrd Euro haben. Damit endet die jährliche Beitragspflicht der Kreditinstitute, die bei Unterschreiten dieses Schwellenwertes von 1,5 Mrd Euro gem. § 21 ESAEG jedoch wieder auflebt.

Problematisch ist, dass dieser Notfalltopf erst gefüllt werden muss.

Die heimischen Banken haben dafür 10 Jahre Zeit, sodass erst dann der Fonds vollständig gefüllt ist. Für den Fall, dass in dieser Zeit bis zur vollständigen Besparung des Fonds ein Sicherheitsfall eintritt, ist vorgesehen, dass sich der Fonds Geld leihen kann. Nicht geregelt ist jedoch, welche Institutionen das Geld dann bereitstellen sollen bzw. zu welchen Konditionen. Weiters ist kritisch zu sehen, dass die 1,5 Mrd Euro nur 0,8 % der gedeckten Einlagen entsprechen, sodass im Fall einer Bankengroßpleite wohl nicht ausreichend Geld angespart sein wird. Diese in § 18 ESAEG festgelegte Quote entspricht der entsprechenden Regelung in der EU-Richtlinie. In § 24 ESAEG wird diesbezüglich auch eine Art Beistandspflicht der anderen Sicherungseinrichtungen festgelegt, wenn die "betroffene" Sicherungseinrichtung die notwendigen Finanzmittel zur Erstattung gedeckter Einlagen nicht allein bereitstellen kann.

Unklar scheint jedoch, was passiert, wenn Großbanken in Schieflage geraten und die Beiträge und Sonderbeiträge nicht mehr ausreichen, den Sparern ihre Einlagen auszubezahlen. Die Aufsicht über die Sicherungseinrichtungen hat die Finanzmarktaufsicht, die im Fall von Verstößen von Mitgliedsinstituten etwa gegen die Beitragspflicht auch Maßnahmen bis hin zum Ausschluss aus der Sicherungseinrichtung setzen kann.

Nach Ausbruch der Eurokrise wurde es europaweit zum Ziel erklärt, Staaten und letztlich die Steuerzahler von ihren teils sehr maroden Banken zu entkoppeln. Im Fall der Pleite zahlen letztlich – wie das aktuelle Beispiel Hypo Alpe Adria zeigt – die Steuerzahler die Milliarden-Zeche. Im Sinne eines stabilen Finanzmarktes kann es nicht Ziel sein, die Risikofreudigkeit der Banken durch das Wissen um ein staatliches Notfallnetz anzustacheln, sodass es im Pleitefall zu außerordentlichen Belastungen des Bundesbudgets kommt und damit Einsparungen in für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wichtigen Bereichen drohen. Weiters gilt es abzuklären, ob der neu eingerichtete Sicherungsfonds auch Altlasten wie die Hypo Alpe Adria noch auffangen soll.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt den Gesetzesentwurf zur Kenntnis und weist darauf hin, dass es durch die Neuregelung der Einlagensicherung ohne staatliche Zahlungsverpflichtung nicht zu einer Schlechterstellung für die privaten Anleger kommen darf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)